



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Gemeindeversammlung

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung 1 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist zudem, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Maskenpflicht

Gemäss Weisungen des BAG gilt die Maskenpflicht. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden angehalten, während der ganzen Dauer der Versammlung die Maske zu tragen. Redner können diese während ihrem Vortrag ablegen.

5. Eingangskontrolle

- Die Versammlung vom 3. Dezember 2020 wird in der Linksmähderhalle, Obergasse 2, Madiswil, durchgeführt. Durch die grosszügigen Eingangsräumlichkeiten (Foyer) kann es nicht zu Staus kommen und die Personen können problemlos, ohne zu warten, in die Halle eintreten und Platz nehmen.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 9).

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

8. Sitzordnung

Aufgrund der zu behandelnden Geschäfte kann erfahrungsgemäss mit einer Teilnehmerzahl von 80 bis 100 Personen gerechnet werden. Es werden daher für 100 Personen Stühle in Konzertaufstellung aufgestellt mit einem Abstand von seitlich und nach hinten von jeweils 1,5 Metern.

Sollten mehr als 100 Personen teilnehmen, stehen weitere Plätze auf der Galerie zur Verfügung. Sollten im unwahrscheinlichsten Fall zu viele Personen teilnehmen, so dass nicht mehr genügend Platz vorhanden ist um die Schutzmassnahmen einzuhalten, wird die Versammlung abgebrochen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Auch wenn die Distanzregeln und die Maskenpflicht bei dieser Versammlung eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten erfasst:

Auf jedem Stuhl wird ein Formular zur Registrierung mit einem Kugelschreiber deponiert. Die Teilnehmenden haben das Formular auszufüllen und nach der Versammlung in die Urne beim Ausgang einzuwerfen. Der Einwurf wird durch den Gemeindegeschreiber kontrolliert, so dass sichergestellt werden kann, dass jede teilnehmende Person ein Formular abgibt. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 30 Tagen sicher, danach werden die Formulare vernichtet.

Die Formulare, welche sich auf den Stühlen befinden sind fortlaufend nummeriert. Der Gemeindegeschreiber führt einen Plan der Sitzordnung mit den Nummern. So kann festgestellt werden, wer auf welchem Stuhl gesessen ist.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.

Madiswil, 29. Oktober 2020/ah

Einwohnergemeinde Madiswil
Gemeinderat



Ulrich Werren
Präsident



Andreas Hasler
Gemeindeschreiber

Name der verantwortlichen Person: **Ulrich Werren**, Gemeindepräsident

Name Stellvertreter: **Markus Roth**, Gemeindevizepräsident